



So entspricht es z. B. der international üblichen Praxis, wenn im Paßgesetz jetzt geregelt wird, daß sich Ausländer - unabhängig von ihrem Wohnsitz - beim Überschreiten der Staatsgrenze durch einen Paß mit einem Visum der DDR ausweisen müssen, wie das in den meisten Fällen bisher auch schon geschieht.

Mit dieser generell für alle Ausländer geregelten Paß- und Visapflicht wurden nicht zuletzt die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur schrittweisen Überwindung bestimmter Besonderheiten in der Grenzpassage von und nach Westberlin für die verschiedensten Personenkategorien, wie u. a. auch Diplomaten, geschaffen.

Diese Paß- und Visapflicht für Ausländer besteht bei der Mehrzahl der anderen Staaten seit langem und stellt international nichts Außergewöhnliches dar.

Zugleich enthält der § 2 des Paßgesetzes die rechtliche Möglichkeit, Ausländer auch mit anderen Dokumenten das Überschreiten unserer Staatsgrenze zu gewähren, wenn das in Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist. So wurden damit u. a. die rechtlichen Grundlagen für den paß- und visafreien Reiseverkehr - gegenwärtig nach der Volksrepublik Polen und der CSSR - im Paßgesetz deutlicher als bisher sichtbar gemacht.